

M E R K B L A T T

für die Beantragung eines Zuschusses zur Umrüstung auf digitale Kinotechnik im Rahmen der bayerischen Film- und Fernsehförderung

Für die Umrüstung auf digitale Kinoprojektionstechnik für gewerbliche bayerische Filmtheater können beim FFF Bayern nach Ziff. 6.2. der Richtlinien Anträge auf Investitionszuschüsse gestellt werden.

Für das Sonderprogramm Digitalisierung gilt folgendes:

- Gefördert werden **Programm- und Filmkunsttheater** sowie Filmtheater mit bis zu **sechs Sälen pro Betriebsstätte**. In Orten bis zu 50.000 Einwohnern können auch Filmtheater mit mehr als sechs Sälen gefördert werden. Für Kinosäle, die weniger als 8.000 Besucher pro Jahr/Saal erzielen, können keine Anträge gestellt werden.

- Es werden nur digitale Systeme ab 2K-Projektionstechnik (inkl. 3D-Systeme) gefördert. Die Systeme müssen der DCI-Norm entsprechen. Der Investitionszuschuss wird nur auf die reinen Equipmentkosten (Server, Projektor, 3D-System, Installation) gewährt. Alle übrigen Maßnahmen und Investitionen (z.B. Leinwand, Brillen, Klimaanlage, Umbauten) werden nicht über das Sonderprogramm gefördert. Es besteht die Möglichkeit, diese Maßnahmen über das FFF Programm zur Modernisierung und Verbesserung von Filmtheatern zum Einreichtermin am 30. Juni eines Jahres zu beantragen.

- Die Förderung erfolgt über einen Zuschuss. Die Zuschusshöhe beträgt **25 %** der Equipmentkosten und ist auf **max. 18.000 Euro** pro Leinwand und Kinosaal begrenzt.

- Der Zuschuss wird nur bei Kauf/Vollerwerb des Equipments gewährt. **Miet-, Leasing- und vergleichbare Modelle können nicht gefördert werden**. Die für die Zuwendung beschafften Gegenstände sind für die Dauer von fünf Jahren für den Zuwendungszweck gebunden.

- Die Eigenmittel/sonstige Fremdmittel müssen mindestens 20 % betragen.

- Pro Betriebsstätte können innerhalb eines Kalenderjahres für maximal **zwei Säle** Anträge für die Umrüstung auf die digitale Kinotechnik gestellt werden.

- Härtefallregelung: Für Härtefälle kann auf Entscheidung der Geschäftsführung für umsatzschwache Kinos eine Anhebung des Zuschusses um weitere 5 % gewährt werden. **Programm- und Filmkunsttheater** können diesen erhöhten Zuschuss ebenfalls beantragen. Bei Anwendung der Härtefallregelung ist die Zuschusshöhe auf max. 21.600 Euro pro Leinwand und Kinosaal begrenzt.

- Für die Gesamtfinanzierung ist eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln (FFA, BKM) möglich.

- Beihilferegulung:

Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe bzw. Kleinbeihilfe gewährt. Der Gesamtbetrag an von einem Unternehmen erhaltenen Kleinbeihilfen und De-minimis-Beihilfen darf im Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2010 einen Höchstbetrag von 500.000 EUR nicht überschreiten. Unternehmen, die ab 01.01.2008 bereits De-minimis-Beihilfen erhalten haben oder erhalten werden, kann also bis 31.12.2010 nur noch diejenige Summe an Kleinbeihilfen gewährt werden, welche sich aus der Differenz der erhaltenen De-minimis-Beihilfen und des zulässigen Höchstbetrages von 500.000 EUR ergibt. Für dieselben förderbaren Aufwendungen können Kleinbeihilfen nicht mit De-minimis-Beihilfen kumuliert werden.

- Vermögens- und Ertragslage (Prosperitätsklausel)

Antragsteller, bei deren Vermögens- und Ertragslage die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden. Dies ist der Fall, wenn der Reingewinn des Antragstellenden Unternehmens zusammen mit den sonstigen gewerblichen bzw. freiberuflichen Einkünften sowie Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit des Inhabers/Gesellschafters mehr als **170.000 EUR** beträgt. Bei Gesellschaften erhöht sich die Grenze für jeden weiteren tätigen Gesellschafter (der in der Regel mit mindestens 15% am Betrieb beteiligt sein muss) um 85.000 EUR, insgesamt aber um nicht mehr als 170.000 EUR, also auf höchstens 340.000 EUR. Nähere Informationen erteilt die LfA Förderbank Bayern.

- Einreichfrist

Anträge für das Sonderprogramm Digitalisierung können beim FFF Bayern **zweimal jährlich**, jeweils zum **31. März** und **31. Oktober** eingereicht werden. Die Antragsunterlagen müssen spätestens an den genannten Einreichterminen **bis 18.00 Uhr** in der FFF Geschäftsstelle vorliegen.

Für Vorhaben, mit denen vor Antragsstellung begonnen worden ist, werden Finanzierungshilfen nicht gewährt. Als Beginn des Vorhabens gilt die erste Auftragserteilung.

- Antragsformular

Das Antragsformular sowie das Merkblatt stehen auf der FFF Homepage unter www.fff-bayern.de zum Download bereit. Der Antrag muss in **2-facher Ausfertigung** eingereicht werden. Der Antragssteller verpflichtet sich zur Einreichung folgender Unterlagen:

- Bilanz mit GuV-Rechnung bzw. Vermögens- und Schuldenaufstellung
- Kostenvoranschläge/Angebote
- Finanzierungsnachweise

- Abruffrist

Der Zuschuss muss **spätestens sechs Monate** nach Mitteilung der Quote durch den FFF vollständig abgerufen worden sein, sonst verfällt der noch nicht abgerufene Zuschussbetrag.

- Vorlage der Antragsunterlagen

Spätestens **drei Monate** nach Mitteilung der Quote durch den FFF vollständig vorliegen, andernfalls wird der Antrag abgelehnt. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Kontakt bei Rückfragen: FilmFernsehFonds Bayern GmbH, Birgit Bähr, Tel. 089 - 544 60 250, email: birgit.baehr@fff-bayern.de, Internet: www.fff-bayern.de